



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Beratenden Kommission für Landwirtschaft (BEKO)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 186 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

1 SR 910.1
2 SR 172.010.1
3 SR 172.010

Die BEKO wurde vom Bundesrat am 31. Mai 2000 auf den 1. Juni 2000 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die Agrarpolitik wird von vielfältigen Anspruchsgruppen beeinflusst. Die BEKO bringt das breite Meinungsspektrum und das erforderliche agrarpolitische Fachwissen ein. Damit Akzeptanz und Umsetzbarkeit der agrarpolitischen Massnahmen sichergestellt werden können, ist für die Weiterentwicklung und Umsetzung des LwG der frühzeitige Einbezug der betroffenen Akteure notwendig. Die BEKO berät den Bundesrat und trägt dazu bei, mehrheitsfähige und zukunftsgerichtete Lösungen in den agrarpolitischen Dossiers zu finden.

3. Aufgaben

Der BEKO werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Sie berät den Bundesrat und die Verwaltung zu strategischen Geschäften wie Botschaften oder Berichten zu parlamentarischen Vorstössen im Politikbereich Land- und Ernährungswirtschaft.
- b) Sie berät die Verwaltung bei der Umsetzung des Landwirtschaftsgesetzes.
- c) Sie kann dem Bundesrat und der Verwaltung eigene Vorschläge zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Gesetzgebung unterbreiten.

4. Mitgliederzahl

Die BEKO umfasst maximal 15 Mitglieder.

5. Organisation

Die BEKO ist administrativ dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet. Das Sekretariat der Kommission wird durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) geführt.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist grundsätzlich die BEKO – nach vorgängiger Rücksprache mit dem BLW – für die Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit zuständig.

Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der BEKO erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der BEKO nicht.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der BEKO sind zur Wahrung des Amtsheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in

ihrer Eigenschaft als Mitglieder der BEKO erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁴).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der BEKO werden im Budget des BLW, Kredit Beratungsaufwand, eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die BEKO ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

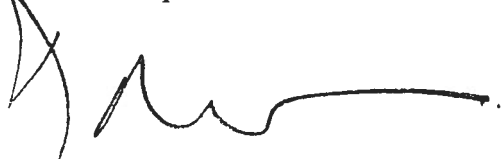
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der BEKO die Informationen zur Verfügung, die die BEKO zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.